

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 9 (1902)

Heft: 20

Artikel: Der ständerätsliche Minderheitsantrag in Sachen der eidg. Schulsubvention

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der ständeräthliche Minderheitsantrag in Sachen der eidg. Schulsubvention.

An anderer Stelle ist der Gang der nunmehrigen Erledigung der eidg. Seeschlange, „Schulsubvention“ geheißen, im wesentlichen gezeichnet. Damit dürfte die Frage für längere Jahre definitiv abgetan sein, denn einem Referendumsturm ruft sie bei der heutigen politischen Zerfahrenheit und Rückgratlosigkeit kaum. Der Souverän schweigt, und damit ist die „Tat“ der Räte stillschweigend sanktioniert. — Es ist am Platze daß wir auch den Antrag der ständeräthlichen Minderheit, der Herren Peterelli, Python und Wirz, den Lesern mitteilen. War derselbe auch nur Seifenblase, zum Verständnis der ganzen Angelegenheit ist er eine weg notwendig; er lautet also:

„Art. 27 bis. Der Bund leistet den Kantonen Beiträge zur Förderung des Primär-Unterrichtes.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt den Kantonen überlassen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 27.

Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentlichen staatlichen Primarschulen (mit Einschluß der Ergänzungss- und obligatorischen Fortbildungsschulen) verwendet werden und zwar für die nachfolgenden Zwecke, deren Auswahl den Kantonen anheimgestellt ist:

- a) Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
- b) Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
- c) Anschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln;
- d) Errichtung neuer Lehrstellen;
- e) Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Ansetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
- f) Ausbildung von Lehrkräften;
- g) Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder (unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preis);
- h) Nachhilfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder;
- i) Erziehung schwachsinniger und physisch, oder moralisch anormaler Kinder in den Jahren der Schulpflicht;
- k) Förderung der Schulhygiene;
- l) andere Zwecke, welche der Bundesrat den oben genannten nach Zeit und Umständen beifügen kann.

Durch den Bundesrat (?) erhält ein Kanton nicht die Berechtigung, seine ordentlichen Leistungen (Staats- und Gemeinde-Ausgaben) für die Primarschule zu vermindern. Die Leistungen dürfen niemals geringer sein als die durchschnittliche Gesamtsumme, welche der Kanton in den letzten fünf Jahren vor Annahme der Artikel 27bis und 27ter aufgewendet hat.

Art. 27ter. Als Grundlage zur Festsetzung der jährlichen Bundesbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der minimale Einheitsatz beträgt 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung; jedoch wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-R., Graubünden, Tessin und Wallis in Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage eine Zulage von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Der Bund wacht darüber, daß die Bundesbeiträge gemäß den Verfassungsbestimmungen verwendet werden.

Die Beiträge werden ausgezahlt auf Grundlage der von den Kantonen eingereichten und durch den Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise."

Dieser Antrag, der alle Zweifel über die kommende Art der Durchführung eines erweiterten Art. 27 gehoben hätte, indem er diese Art gleich zum vornehmerein in unzweideutiger Weise gesetzlich festgelegt haben würde, beliebte nicht. Wir wollen nicht untersuchen, welche tieferen Gründe die radikale Mehrheit veranlaßten, diese klare und unzweideutige Fassung des neuen Gesetzesartikels abzulehnen. Aber eines ist sicher, daß diese ablehnende Haltung einer Fassung gegenüber, die geeignet gewesen wäre, große Bedenken in der christlich gesinnten Mehrheit des Schweizervolkes zurückzudrängen, teilweise sogar zu verdrängen, die Sympathie für den neuen Bundesartikel nicht gehoben hat. Hatte die radikale Ständeratsmehrheit mit dem neuen Artikel keine Nebenabsichten, wie man ja wiederholt zu betonen geruhte; handelte es sich ihr nur um die Hebung und zeitgemäße Förderung des kantonalen Schulwesens, dann war die Annahme dieses stramm formulierten Artikels ein Akt der Klugheit, Gerechtigkeit und Loyalität. Lehnte sie ihn aber ab, so läßt diese Ablehnung trotz aller verlockenden Versprechen halt doch die schrankenlose Gedankensfreiheit über die diesbez. Endziele der radikalen Mehrheit zu, ohne daß auch nur eine Deutung als ungerecht taxiert werden dürfte. So werden auch die Herren Ständeräte Winiger, Schobinger, Kümin, Chappaz u. a. ungefähr geurteilt haben, als sie sich der Stimmabgabe enthielten Mögen sie sich täuschen! Aber in unseren Augen sind wir mit Annahme des Art. 27 bis um einen bedenklichen und sehrfolgenschweren Schritt weiter gerückt in der Zentralisierung des Schulwesens. Und zwar sind wir leider nicht vergewaltigt, nicht einmal besiegt worden, sondern wir haben uns von den Wehrhaften kantonalen Finanzmisere verleiten lassen und haben, um vorübergehend auskantonalen Finanzkalamität gerissen zu werden, ein Stück kantonaler Schulselbständigkeit der diskretionären Gewalt oder der Macht der Mehrheit der Bundesversammlung anvertraut. Über kurz oder lang wird eben doch der Grundsatz sein Recht fordern: Wer zahlt, der befiehlt. Wir wissen es, man flagt uns eines franken Pessimismus, eines starren Doktrinarismus an, je nun, die Zukunft allein ist Schiedsrichterin!

C. Frei.